

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 64

FREITAG, DEN 15. AUGUST

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung des Volksbegehrens „G9-Jetzt-HH“	1501	Widmung der Wegefläche Kolkwiese	1512
Herstellung und Ausbau von Erschließungsanlagen in den Stadtteilen Altona, Wandsbek, Neu-Rahl- stedt, Wilhelmsburg, Jenfeld, Bramfeld, Hum- melsbüttel	1511	Widmung der Wegeflächen Poppenbütteler Berg . . .	1512
Beabsichtigung der Entwidmung von Wegeflächen Ecke Bodenstedtstraße/Zeiseweg	1512	Widmung der Wegefläche Bredenstücken	1513
Aufhebungsbeschluss für einen Teilbereich des Auf- stellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Winter- hude 20	1512	Widmung der Wegeflächen Saseler Straße	1513
		Widmung der Wegefläche Am Luisenhof	1513
		Berichtigung der Entwidmung Hannoversche Straße	1513

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Volksbegehrens „G9-Jetzt-HH“

I.

Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von § 7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Volksabstimmungsgesetz – vom 20. Juni 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 440), und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung) vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 278), wird bekannt gemacht:

In der Zeit

vom 18. September 2014 (Donnerstag)
bis 8. Oktober 2014 (Mittwoch)

wird in Hamburg das Volksbegehren „G9-Jetzt-HH“ durch-
geführt.

II.

Allgemeines zum Volksabstimmungsverfahren

Nach der Hamburger Verfassung kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung der Bürgerschaft mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen (Artikel 48 und 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 – HmbGVBl. S. 499). Die Volksabstimmung erfolgt in drei Schritten:

- Volksinitiative,
- Volksbegehren und
- Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksabstimmung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

III.

Gegenstand des Volksbegehrens

Das Volksbegehren „G9-Jetzt-HH“ hat folgenden Wortlaut:

„Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, das 9-jährige Gymnasium unverzüglich wieder einzuführen, mit Wahlrecht zwischen der 8-jährigen Schulzeit mit Abitur in Klasse 12 (G8) und der 9-jährigen Schulzeit mit Abitur in Klasse 13 (G9) für alle Eltern an allen Gymnasien. Die Entscheidung treffen die Eltern bei der Anmeldung zur Klasse 5. Als einmalige Übergangsregelung ist Schülerinnen und Schülern, die im Zeitpunkt der Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums für die 5. Klasse am Gymnasium angemeldet sind, oder die in den Klassen 5, 6 und 7 im G8 lernen, der Wechsel in das G9 zu ermöglichen.“

Begründung der Initiatoren:

1. Punkt der Forderung – Zeitlicher Ablauf

„Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, das 9-jährige Gymnasium unverzüglich wieder einzuführen“:

In den Verhandlungen mit der SPD-Fraktion hat die Volksinitiative für die Einzelpunkte ihrer Forderung viele Kompromissmöglichkeiten für die Umsetzung vorgelegt, u.a. orientiert an Beispielen anderer Bundesländer, in denen das G9 an den Gymnasien schon wiedereingeführt wurde oder eingeführt wird.

Das Modell des Niedersächsischen Philologenverbandes: Zu den Details der Umsetzung des G9 an den Gymnasien, auch zur Geschwindigkeit der Umsetzung, hat auch der Philologenverband Niedersachsen im Februar diesen Jahres ein eigenes Modell vorgelegt, in dem er „die sofortige Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium fordert“ und dies wie folgt begründet: „Alles andere als die Rückkehr zu G9 ist für unsere Schülerinnen und Schüler nicht länger zumutbar, und alles andere wäre angesichts der insgesamt schlechten Erfahrungen mit G8 nicht vertretbar. Da hilft auch keine Flickschusterei mehr, wie sie Kultusministerin Heiligenstadt (SPD, Niedersachsen) vorhat, indem sie die Leistungsansprüche senken will, so als sei der Schaden nicht ohnehin schon groß genug. G8 hat keine Zukunft“.

Konkretes Umsetzungsmodell für die Wiedereinführung des G9, vorgestellt vom Philologenverband Niedersachsen im Februar 2014: Hier der Link zu dem Modell:

http://phvn.de/images/GA_2SO_14.pdf

Die Gymnasiallehrer über die Vorteile ihres Modells:

„Mit diesem Modell kann bereits zum 1.8.2014 auf G9 umgestellt werden: für die jetzigen Jahrgänge 5 bis 7, ohne großen Aufwand.

- Dieses Modell verursacht keine Kosten – im Gegenteil: Es schafft durch den Wegfall der höheren Stundenzahlen, im kommenden Schuljahr bereits in den Klassen 7 und 8, finanzielle Spielräume.

Unser Modell löst viele Probleme:

- Die Schüler gewinnen wieder die erforderliche Zeit für ihr schulisches Lernen und für individuelle Aktivitäten.
- Die Landesregierung gewinnt finanzielle Spielräume:" http://phvn.de/images/GA_2SO_14.pdf

Das Modell Hessen: In Hessen wurde das G9 vom Start Ende 2012 bis heute in ca. eineinhalb Jahren eingeführt und wird ab kommendem Schuljahr an fast 80 Prozent der Gymnasien angeboten werden.

<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulformen/gymnasium/g8g9/zahlen-zu-g8-und-g9-angeboten>

Das Modell Baden-Württemberg: Dort wurde das G9 in zwei Tranchen an zwei Jahren hintereinander an bisher 44 Gymnasien eingeführt. Diese Beispiele wurden von uns als denkbare zeitliche Varianten für die Einführung in den Verhandlungen vorgestellt.

2. Punkt der Forderung – Elterliches Wahlfreiheit

...“mit Wahlrecht zwischen der 8-jährigen Schulzeit mit Abitur in Klasse 12 (G8) und der 9-jährigen Schulzeit mit Abitur in Klasse 13 (G9) für alle Eltern an allen Gymnasien. Die Entscheidung treffen die Eltern bei der Anmeldung zur Klasse 5.“

In allen Bundesländern, in denen das G9 wieder eingeführt wurde, können Eltern sowohl das G9 als auch das G8 wählen: Entweder an einer Schule, in der es beide Geschwindigkeiten gibt – beispielsweise in Hessen an 15 Gymnasien – oder sie können zwischen Schulen wählen, die G8 oder G9 anbieten. Auch die Initiatoren des Bayrischen G9-Volksbegehrens fordern die Wahlfreiheit zwischen G9 und G8. In Niedersachsen will man das G9 einführen, aber auch das G8-Tempo an Gymnasien anbieten. Auch in G9 Gymna-

sien in Hamburg gab es früher sog. Springerklassen, die das G8-Tempo anboten (aktuell bietet ein Gymnasium in Hamburg sogar parallel G8 und G7 an einer Schule an). Ein Vorbild für die Einführung des G9 mit Wahlfreiheit für kleinere Gymnasien unter vier Zügen könnte der Vorschlag des bayrischen Philologenverbandes sein. Statt paralleler Züge, die an kleinen Schulen schwierig umzusetzen wären, sehen die bayrischen Philologen „das begleitete Springen“ einzelner Schüler in höhere Klassen vor (siehe unten). Es gibt also viele Wege der Umsetzung des G9, an denen sich Schulen in Hamburg je nach Größe und Möglichkeiten orientieren können.

Unsere Kernforderung lautet: Die Eltern entscheiden über das Tempo für ihr Kind, nicht das Gymnasium, nicht die Schulkonferenzen, nicht die Politik! Wir wollen aber nach unseren jahrelangen Erfahrungen mit dem Zwang zum G8 keinen Zwang zu einem vorgegebenen Tempo, also weder Zwang zu G8 noch zu G9.

Entscheiden sollen Eltern bei Anmeldung ihres Kindes zur Klasse 5 des Gymnasiums.

Beispiel Baden-Württemberg: Unsere Forderung entspricht dem Modell der Wiedereinführung des G9 an 44 Gymnasien in Baden-Württemberg, die dort seit zwei Jahre, ausgezeichnet, ruhig und ohne Chaos funktioniert: „Die Entscheidung für den achtjährigen oder für den neunjährigen Bildungsgang am allgemein bildenden Gymnasium treffen die Eltern bei der Anmeldung zur Klasse 5; diese Entscheidung ist verbindlich“ schreibt das dortige Kultusministerium in einem Brief an die Schulleitungen.

www.kultusportal-bw.de/site/pbs-bw/get/.../pdf/Schulversuch.pdf

Bei den diesjährigen Anmeldungen an den 44 Gymnasien mit G9-Angebot in BW hat die Zahl der Eltern, die ihre Kinder für G9-Züge an den Modellschulen angemeldet haben, übrigens noch einmal zugenommen: „An den 44 Gymnasien wurden an den Anmelde Tagen am 26./27. März insgesamt 5.738 Schülerinnen und Schüler angemeldet, davon 5.261 für einen neunjährigen Zug (92 Prozent) und 477 für einen achtjährigen Zug (8 Prozent). Damit hat der Anteil der Eltern, die ihre Kinder für G9 angemeldet haben, nochmals zugenommen. 2013 betrug er 90 Prozent bei 5.937 Schülerinnen und Schülern. 5.334 wurden damals für G9 angemeldet, 603 für G8. In bestimmten Städten wie Pforzheim ist eine Entspannung eingetreten“. Noch ist nicht klar, wieviel G8- und G9-Klassen es an den Schulen geben wird, einige Schulen werden wohl komplett zum G9 zurückkehren! <http://www.kultusportal-bw.de/.../Anmeldungen>

Beispiel Bayern: Das Modell der Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 des bayrischen Volksbegehrens (Freie Wähler)

Die Initiatoren über das Modell der Wahlfreiheit: „85 % der bayerischen Schüler gehen auf ein vierzügiges Gymnasium. An diesen Schulen könnte eine Parallelführung ohne Probleme umgesetzt werden. Zudem haben Schulversuche vor der Einführung des G8 gezeigt, dass ein paralleles Angebot von G9 und G8 sehr wohl möglich ist. Es gibt so viele Wege zur Hochschulreife – auch neben dem Gymnasium. Warum soll also ausgerechnet ein neunjähriges Gymnasium nicht möglich sein. Die Erfahrung aus Baden-Württemberg und Hessen zeigt wiederum, dass sich über 90 % der Schüler ohnehin für das G9 entscheiden. In der Praxis wird das G8 kaum nachgefragt und könnte zum Auslaufmodell werden. Es gibt sowohl für das G8 als auch für das G9 gute Argumente – warum überlässt man es also nicht den Eltern und den Gymnasien, die aus ihrer Sicht für ihre Kinder richtige Form zu wählen? Diese Freiheit ist in Bayern derzeit leider

nicht gegeben – daher initiieren wir das Volksbegehren.“
<http://www.volksbegehren-g9.de/haeufige-fragen.html>

Das Modell des bayrischen Philologenverbandes, als Vorbild für die Umsetzung des G9 an kleinere Gymnasien in Hamburg: „Viele Eltern wünschen sich die Möglichkeit eines neunjährigen Gymnasiums für ihre Kinder. Viele Lehrkräfte sehen die Notwendigkeit für eine zeitliche Entzerrung des Bildungsgangs. Wir nehmen mit unserem pädagogischen Ansatz diese Wünsche auf und fordern einen echten Paradigmenwechsel für das Gymnasium in Bayern. Grundsätzlich soll es neun Jahre dauern. Der jetzige Lehrplan soll insgesamt entzerrt werden, dabei liegt der besondere Fokus auf der Mittel- und Oberstufe. Besonders leistungsfähige und -bereite Schülerinnen und Schüler können das Gymnasium aber auch in acht Jahren durchlaufen....die guten Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe unterstützt überspringen“

<http://www.bpv.de/aktuelles-presse/pressearchiv/presse-2014/mehr-zeit-am-gymnasium.html>

Abschließend: Die Volksinitiative hat in den Verhandlungen mit der SPD im Frühjahr auf Kompromissmöglichkeiten für die Umsetzung der Wahlfreiheit nach den genannten Beispielen der anderen Bundesländer hingewiesen. Die Kernforderung der Volksinitiative/Volksbegehren G9-Jetzt-HH bleibt dabei allerdings: Alle Eltern sollen bei Anmeldung entscheiden können, welches Tempo sie für ihr Kind wünschen:

Ein paralleles Angebot müsste also nicht in allen Schulen erfolgen, die Größe der Schule ist dabei zu berücksichtigen. Denkbar sind auch andere Formen der Umsetzung, wie z.B. im Modell des „begleiteten Springens“ des bayrischen Philologenverbandes. Dies wäre Thema für Verhandlungen mit der SPD-Fraktion bzw. dem Schulsenator. CDU und GRÜNE haben schon einen ersten Schritt gemacht und Vorschläge für das G9 an Gymnasien entwickelt, bei denen allerdings auch noch viele Punkte im Detail besprochen werden müssten – vor allem der zentrale Punkt: Die Entscheidung über das Tempo muss bei den Eltern liegen. D.h. Voraussetzung ist immer, dass Eltern selbst entscheiden können müssen, welches Tempo das Beste für ihr Kind ist, natürlich beraten von Lehrern! Die Politik darf nicht weiter die Wünsche der Eltern ignorieren oder über sie bestimmen!

3. Punkt der Forderung – Laufende Klassen:

„Als einmalige Übergangsregelung ist Schülerinnen und Schülern, die im Zeitpunkt der Wiedereinführung des 9-jährigen Gymnasiums für die 5. Klasse am Gymnasium angemeldet sind, oder die in den Klassen 5, 6 und 7 im G8 lernen, der Wechsel in das G9 zu ermöglichen.“

Auch hier hat die Initiative in den bisherigen Gesprächen auf das Beispiel anderer Bundesländer verwiesen.

Beispiele für die Umsetzung:

Beispiel Hessen: Dort sieht die Regierungskoalition den Wechsel von G8 zu G9 für die bestehenden Klassen 5 bis 7 vor.

Beispiel Niedersachsen: Auch in Niedersachsen ist nach den gerade veröffentlichten Plänen des Kultusministeriums ein Wechsel von laufenden G8-Jahrgängen bzw. Klassen ins G9 geplant: „Die Umstellung auf G9 beginnt mit dem Schuljahr 2015/2016. Die Jahrgänge 5, 6, 7 und 8 sollen einbezogen werden.“

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34581&article_id=123195&psmand=8

Der Philologenverband Niedersachsen erläutert sein Umsetzungsmodell im Februar 2014: „Unser Modell zeigt: Die Umstellung auf G9 ist zum 1.8.2014 machbar, und zwar auch unter Einbeziehung der zukünftigen Jahrgänge 5 bis 8. So gibt es bei den Klassen 5 und 6 überhaupt keine Änderungen: sie bleiben bei 30 Pflichtstunden in der Woche. Beim Jahrgang 7 müssen zwei, beim Jahrgang 8 drei Pflichtstunden verschoben werden – auch dies ist ohne großen Aufwand kurzfristig möglich. Dabei kann die Schule dem Beispiel der ...dargestellten Stundentafel folgen, oder sich z.B. aus schulischen oder curricularen Gründen in diesen beiden Jahrgängen für 2 bzw. 3 andere Fächer entscheiden. Es gibt darüber hinaus sogar Initiativen von Schulleitern an mehreren Gymnasien, die auch eine Einbeziehung des zukünftigen Jahrgangs 9 für sinnvoll und machbar halten – weil sie möglichst vielen Schülern schnellstmöglich den Irrweg G8 ersparen möchten“. http://phvn.de/images/GA_2SO_14.pdf

Das Modell des Niedersächsischen Philologenverbandes

- Klassen 5 und 6: keine Änderungen- bleiben bei 30 Pflichtstunden/Woche.
- Klasse 7: Verschieben von zwei Pflichtstunden.
- Klasse 8: Verschieben von drei Pflichtstunden.
- Dies ist ohne großen Aufwand kurzfristig möglich.
- Kann erreicht werden über Stundentafelvorschlag des PhVN (siehe http://phvn.de/images/GA_2SO_14.pdf).
- Schulleitern an mehreren Gymnasien halten Einbeziehung sogar bis Klasse 9 für sinnvoll und machbar, weil sie „möglichst vielen Schülern schnellstmöglich den Irrweg G8 ersparen möchten“.

Hintergründe: Warum G9 an den Gymnasien?

80 Prozent der Eltern wollten nach einer Emnid-Umfrage Ende 2012 zur neunjährigen Gymnasialzeit und damit zum Abitur nach 13 Jahren zurückkehren. Für das G8 waren der Umfrage zufolge nur 17 Prozent der Eltern. „Dieses klare Bekenntnis zum neunjährigen Gymnasium muss man als Ohrfeige für die Bildungspolitik aller Parteien und die Kultusministerkonferenz werten“, so zitierte nach dieser Umfrage der Spiegel den Bildungsforscher Klaus-Jürgen Tillmann von der Uni Bielefeld. <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/g8-eltern-lehnen-turbo-abitur-ab-a-854096.html>. Seither sind viele Umfragen dazugekommen, die bestätigen, dass die überwältigende Zahl der Eltern und anderen Befragten die Wiedereinführung des G9 an den Gymnasien wünscht, auch in Hamburg:

16.730 Eltern, Schüler, Lehrer und andere Hamburger haben die Forderung der Volksinitiative G9-Jetzt-HH nach Wiedereinführung des G9 mit Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 unterschrieben. 70 Prozent der Befragten wünschten in einer repräsentativen Umfrage des Hamburger Abendblatts das G9 an den Gymnasien.

Der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, Josef Kraus, hat am 1. April 2014 die Einführung des Abiturs nach zwölf Jahren als einen „schweren schulpolitischer Fehler“ bezeichnet, und damit auf den Punkt gebracht, was Eltern, Lehrer und Bildungsfachleute bundesweit kritisieren. Den G8-Absolventen fehle ein Jahr an Reife, erklärte er. Sie könnten und wüssten weniger, weil der Schulstoff für das Turbo-Abitur abgespeckt worden sei. Zudem schränke G8 die Zeit für außerschulische Angebote wie Sport oder Musik ein. Kritik äußerte Kraus auch daran, dass die Zensuren-Vergabe weniger streng geworden sei. Wenn es nur noch gute Noten gebe, würden die Abitur- und später die Hochschulzeugnisse zu ungedeckten Checks und seien „letztlich Betrug“: „Wir gaukeln den Schülern damit ein

Leistungsvermögen vor, das sie letztlich gar nicht erbringen.“ <http://www.idea.de/detail/thema-des-tages/artikel/lehrrerverbandspraesident-kritisiert-bildungsplan-1096.html>

Verbesserung der Bildungsqualität durch G9 an den Gymnasien:

Auf Grund des verdichteten Lehrstoffes fehlt es im G8-Unterricht an Zeit für Vertiefung und Wiederholung. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung des Turbo-G8 in Sachsen-Anhalt zeigen sich negative Effekte der Schulzeitverkürzung auf die Mathematikleistungen im Abitur sowie auf die Aufnahme eines Studiums. <http://www.niw.de/index.php/presse-detail/items/turbo-abitur-leistungen-in-mathematik-schlechter-geringere-einschreibungsquote-von-frauen-keine-unterschiede-in-der-persoendlichk.ht>

Auch Hamburgs Universitätspräsident Professor Dieter Lenzen kritisierte, dass den G8-Abiturienten das nötige Grundlagenwissen zur Aufnahme eines Studiums fehle: Die Vermittlung von Grundlagenwissen sei „eine Aufgabe, die zu Zeiten von G9 noch an den deutschen Gymnasien in der Oberstufe vorgesehen gewesen sei“. <http://www.news4teachers.de/2013/12/hamburger-uni-praesident-gegen-g9/>. Die Hochschulreife soll nach seinem Willen nicht mehr die Schule, sondern ein zusätzliches Collegejahr an der Universität vor dem eigentlichen Studium vermitteln, in seinem neuen Hamburger „Universitätskolleg“, das den Steuerzahler schon jetzt 13 Millionen kostet. Das Abitur an Gymnasien und Stadtteilschule verlöre nach diesem Plan endgültig seinen Wert als Hochschulreife, die viel einfachere und kostengünstigere Wiedereinführung des G9 hat er in scharfem Ton abgelehnt.

Von 2005 bis 2013 gibt es einen klaren Abstieg in den Anforderungen „für das Hamburger Abitur. Das ist auch das Ergebnis einer Überprüfung der Abi-Aufgaben des G8- und des G9-Abiturs in Hamburg, über die der Spiegel und das Hamburger Abendblatt jetzt berichten. Vier Universitätsprofessoren und ein Schulleiter rund um den Frankfurter Universitätsprofessor Hans Peter Klein haben detailliert die Aufgaben des G8- und des G9-Abiturs in Hamburg verglichen. Das Ergebnis:

Beispiel Mathematik – Die Anforderungen im G8-Abitur im Vergleich zum G9-Abi in Mathematik wurden klar abgesenkt.“ Damit ist die Erklärung von Schulsenator Ties Rabe widerlegt, der bei Vorstellung der Kess 12-Studie Ende 2012 in der Presse bundesweit wie folgt zitiert wurde: „Das verkürzte Abitur nach nur acht Jahren am Gymnasium hat die Leistungen der Hamburger Schüler nicht verschlechtert, sondern teilweise sogar leicht verbessert.“ Genau das Gegenteil wurde nun mit bei der wissenschaftlichen Überprüfung des G8-Abiturs festgestellt: „Fünf Fachdidaktiker und Mathematiker haben die Qualität des zu Erlernenden in einem Schulfach und innerhalb eines Bundeslandes über Jahre verglichen:

„Die Hamburger Abitur-Aufgaben im Fach Mathematik, Entwicklung von 2005 bis 2013“, so lautet der Titel eines Aufsatzes, den die Deutsche Mathematiker-Vereinigung demnächst veröffentlichen wird. Und siehe da: Die weitverbreitete Ahnung wird bestätigt. Die Autoren stellen der Reifeprüfung in der Hansestadt ein schlechtes Zeugnis aus. „Von 2005 bis 2013 gibt es einen klaren Abstieg in den Anforderungen“, schreiben vier Universitätsprofessoren und ein Schulleiter(*). Die Aufgaben seien nicht schwieriger, sondern eher leichter geworden.

Fazit der wissenschaftlichen Überprüfung von Kess 12.:

Ties Rabe hatte Unrecht: Hamburgs G8-Abiturienten sind nicht besser!

„Sind Hamburgs Abiturienten mathematisch und naturwissenschaftlich klüger geworden? Die Widerlegung der Aussagen der KESS-Studie 12., 03.06.2014, von Hans Peter Klein.

„Ende des Jahres 2012 wurde in Hamburg eine vielbeachtete Studie der erstaunten Öffentlichkeit vorgestellt, in der die Kompetenzen und Einstellungen der Hamburger Schülerinnen und Schüler überprüft wurden (KESS 12 = 12-jähriger Abiturjahrgang). Die zentralen Aussagen dieser behördenintern durchgeführten Studie fanden deutschlandweite Beachtung: Die Leistungen der Hamburger Abiturienten des ersten G8-Jahrgangs von 2011 seien nicht nur in Englisch, sondern auch in Mathematik und den Naturwissenschaften mindestens so gut und teilweise sogar besser als die der Abiturienten von 2005 nach neunjähriger Schulzeit (G9)“. Gleichzeitig konnte die Abiturientenzahl deutlich erhöht werden (plus 33 %). In der Berichterstattung wurde dies Ergebnis als Sieg der Verkürzung der Schulzeit von G9 auf G8 gewertet: »Turbo-Abiturienten lernen besser« konnte man nahezu einheitlich der teilweise sicherlich auch erstaunten Presse entnehmen“.

Doch das ist falsch: Fazit der wissenschaftlichen Überprüfung von Kess 12:

„Die verwendeten Aufgaben und Aufgabenformate... entsprechen nicht den Anforderungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen und Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife der Kultusministerkonferenz. Sie erweisen sich als völlig ungeeignet, derartige weichenstellende Aussagen für G8 oder G9 vorzunehmen. Hamburgs G8-Abiturienten von 2011 sind keineswegs in Mathematik oder den Naturwissenschaften besser als die G9-Abiturienten von 2005.

Auch die Steigerung der Abiturientenquote konnte nur erreicht werden, weil insbesondere die fachlichen Ansprüche in den Zentralabiturarbeiten bei gleichzeitiger Erleichterung der formalen Vorgaben und Korrekturvorschriften je nach Fach mehr oder weniger deutlich abgesenkt wurden. Darauf weisen mehrere bereits erschienene und noch in der Bearbeitung befindliche Analysen von Hamburger Zentralabiturarbeiten in verschiedenen Fächern deutlich hin.“ Quelle: Wirtschaftswoche Online <http://www.wiwo.de/erfolg/jobsuche/gastbeitrag-die-erhoehung-der-abiturientenrate/9905538.html>.

Noch erschreckender ist nach der Untersuchung der Wissenschaftler der Niveauverlust bei den G8-Abituraufgaben im Fach Biologie:

SPIEGEL, Heft 14/2014, S. 47: Klarer Abstieg

https://magazin.spiegel.de/digital/index_SP.html#SP/2014/14/12626797

Hamburger Abendblatt: <http://www.abendblatt.de/hamburg/article126381047/Mathe-Abitur-Niveau-in-Hamburg-sinkt-deutlich.html>

<http://www.niw.de/index.php/presse-detail/items/turbo-abitur-leistungen-in-mathematik-schlechter-geringere-einschreibungsquote-von-frauen-keine-unterschiede-in-der-persoendlichk.html>

Wirtschaftswoche v. 7.4.2014: Abitur auch ohne Wissen möglich

<http://www.wiwo.de/erfolg/campus-mba/der-bluff-des-zentralabiturs-abitur-auch-ohne-wissen-moeglich/9698846.html>

Wirtschaftswoche v. 7.4.2014: Biologie-Abitur auf Fünftklässler-Niveau

<http://www.wiwo.de/erfolg/campus-mba/der-bluff-des-zentralabiturs-biologie-abitur-auf-fuenftklaessler-niveau/9698846-2.html>

Wirtschaftswoche v. 7.4.2014: Studierunfähige Abiturienten

<http://www.wiwo.de/erfolg/campus-mba/der-bluff-des-zentralabiturs-studierunfaehige-abiturienten/9698846-3.html>

Auch der Erziehungswissenschaftler Volker Ladenthin stellte bei G8-Absolventen deutliche Bildungsdefizite fest. Titel seiner in der FAZ veröffentlichten Analyse: „Bildungsdefizite durch verkürzte Schulzeit ,G8 wird die Studienzeit verlängern“: Seine Frage: „Was fehlt Studierenden, die schon nach zwölf Schuljahren an die Universitäten kommen? Volker Ladenthin hat für seine Analyse Arbeiten junger G8- und G9-Studenten untersucht. In der F.A.Z. fasst er seine Ergebnisse zusammen. Prognosen: 04.06.2014,

<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bildungsdefizite-durch-verkuerzte-schulzeit-g8-wird-die-studienzeit-verlaengern-12972213.html>

Beschönigende Begriffe wie „Entrümpelung der Lehrpläne“ oder „Entstressung“ lehnen wir ab, ebenso die von Schulsenator Rabe geplanten sog. „Entlastungen“ für das G8. Die Reduktion auf eine Hausaufgabe pro Woche in den Kernfächern und eine Hausaufgabe alle zwei Wochen in Nebenfächern bedeutet eine weitere Reduktion der Qualität gymnasialer Bildung.

Zusammenfassung der Gründe für das G9:

- G8 wurde 2002 aus rein ökonomischen Gründen eingeführt, bis heute gibt es kein pädagogisches Argument für G8.
- G9 bietet mehr Zeit für Wiederholen, Vertiefen, Üben und Erlangen einer wirklichen Hochschulreife bis zum Abitur.
- G9 bietet mehr Zeit für individuelle Förderung der Schüler durch die Lehrer.
- G9 schafft mehr Zeit für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und weiteren freiwilligen Angeboten.
- Mehr Zeit für Engagement neben dem Unterricht, z.B. im sozialen, kulturellen oder musikalischen Bereich, zum Üben von Instrumenten, für sportliche Aktivitäten und Talente, ehrenamtliches Engagement und aktives Mitgestalten der Gesellschaft.
- Mehr Zeit zur Persönlichkeitsentwicklung während der Pubertät.
- Mehr persönliche Reife bei der Wahl der Leistungsfächer, Studien und Berufswahl. Durch Wegfall des Wehrdienstes und nach Einführung der Bologna-Reform ist die Begründung, deutsche Berufsanfänger seien zu alt, hinfällig.
- Das G8 führt dagegen zu einer Überforderung der Schüler durch pädagogisch unsinnig lange Unterrichtstage in G8, die selbst in Ganztagschulen in anderen europäischen Ländern nicht üblich sind.
- Das G8 führt ferner zu einer Belastung von Kindern ab 10/11 Jahren mit Arbeitszeiten in G8, die teilweise länger sind als die berufstätiger Erwachsener.
- Fast 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler an Gymnasien haben einen bildungsfernen oder Migrationshintergrund – eine gute und erfreuliche Entwicklung. Das G9 kann für sie mehr Chancengerechtigkeit schaffen.

Heinz Peter Meidinger, Vorsitzender des Deutschen Philologenverbandes: „Viele Schüler kommen ohne Mithilfe der Eltern oder Nachhilfe gar nicht mehr hinterher. Da tut sich eine soziale Ungerechtigkeit auf. Nicht alle Eltern können Nachhilfe bezahlen, nicht alle ihren Kindern bei den Chemie-Hausaufgaben helfen.“ Ein enger zeitlicher Rahmen wie im G8 kann sich dagegen integrationshemmend auswirken.

- Leistungsstarke Schüler profitieren von G9: Durch mehr Zeit für Schule wird ein Vertiefen von Lerninhalten möglich, kritisches Hinterfragen und die Ausbildung der eigenen Standpunkte und Persönlichkeit werden gestärkt, dazu tragen auch außerschulische Aktivitäten, Musik oder Ehramtliches Engagement bei, für die das G9 mehr Zeit lässt.
- Die Aufblähung der Unterrichts- und Arbeitszeiten für die Schule führt ferner zu einem massiven Eingriff in das Familienleben und in das verfassungsmäßige Erziehungsrecht von Eltern: Studie Konrad-Studie: Eltern – Lehrer – Schulerfolg. <http://www.kas.de/wf/de/33.33587/>.
- G9 schafft dagegen mehr Zeit für Erholung und Entspannung und Familienleben.

Hinzu kommt: Das G8 ist ein Eingriff in die selbstbestimmte Zeit der Kinder und Jugendlichen und in die noch im G9 mögliche und übliche Teilhabe am sozialen, kulturellen, sportlichen Leben außerhalb der Schule, deshalb hat sich das Deutsche Kinderhilfswerk der Forderung der Volksinitiative „G9-Jetzt-HH“ angeschlossen:

Deutsches Kinderhilfswerk unterstützt deshalb die Volksinitiative zur Wiedereinführung des G9 an Hamburger Gymnasien – Veröffentlicht am 9. August 2013:

„Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert den Hamburger Senat auf, die Wahlfreiheit, das Gymnasium auch in 9 Jahren absolvieren zu können, wiederherzustellen. In zahlreichen Studien hat sich gezeigt, dass das sogenannte G8 Kinder und Jugendliche krank macht. Das Deutsche Kinderhilfswerk sieht dadurch die Rechte der Kinder verletzt. Familien sind belastet und langfristig geht diese Fehlentwicklung zu Lasten unserer Sozialsysteme und der Wirtschaft.

Die verkürzte Gymnasialzeit betrifft in seinen Auswirkungen nicht nur Eltern und Schüler, sondern jeden in der Gesellschaft. G8 wird aktuellen und zukünftigen gesundheits-, bildungspolitisch und sozioökonomischen Herausforderungen nicht gerecht. Deshalb unterstützen wir die Volksinitiative von engagierten Hamburger Eltern“, erklärt Holger Hofmann, Bundesgeschäftsführer des Deutschen Kinderhilfswerkes.

<https://www.dkhw.de/cms/presseundmaterialien/pressemitteilungen/1751-das-deutsche-kinderhilfswerk-unterstuetzt-die-volksinitiative-zur-wiedereinfuehrung-des-g9-an-hamburger-gymnasien>

Weitere Stichworte zur Umsetzung der G9-Forderung:

1. Stundenzahl im G9

Vorbild ist das Umsetzungsmodell des Philologenverbandes Niedersachsen, das sind insgesamt 269-270 Pflichtstunden Unterricht für das G9, also mehr als die von der KMK vorgegebenen 265 Stunden.

Das heißt in der Regel 30 Wochenstunden, in der 11. Klasse 29 Wochenstunden.

Dazu kommen:

- Auf Wunsch: gesetzlich zugesicherte GBS-Betreuung bis zum 14. Lebensjahr.

- Auf Wunsch: nachmittägliche Teilnahme an Kursen/AGs.

2. Auswirkung auf den Schulentwicklungsplan?

Auch hier kann man sich gut am Beispiel anderer Bundesländer orientieren: Dazu das Hessische Kultusministerium: „Auf die Bedenken aus den Reihen der Schulträger eingehend, die Aufnahme der Organisationsmaßnahmen in den Schulentwicklungsplan könnte das Verfahren verzögern, teile ich Ihnen mit, dass es sich beim Wechsel zwischen der 5-jährigen und der 6-jährigen Organisation (Anm: der Mittelstufe) um eine interne Organisationsänderung der Schule handelt, durch die die äußere Gliederung der Schule (Gymnasium) nicht verändert wird. Daher halten wir es für ausreichend, die Entscheidung lediglich in den darstellenden Teil des SEPL aufzunehmen. Sie unterliegt somit weder dem Zustimmungsverfahren nach § 145 Abs. 6 HSchG noch dem nach § 146 HSchG.“

3. Auswirkung auf Bildungspläne

„Neue Bildungspläne werden nicht benötigt, der G8-Unterrichtsstoff kann zeitlich gestreckt werden. Die Sorge, dass Chaos entsteht, wenn eine Schule G8- und G9-Klassen parallel anbietet, hat sich nicht bewährt.“ So noch einmal Hans Peter Meidinger, Vorsitzender des Deutschen Philologenverbandes, siehe oben.

Beispiel Baden-Württemberg: Für die 44 G9-Modellschulen wird kein eigener Bildungsplan erarbeitet. Grundlage der Erprobung des 9-jährigen Bildungsganges an den Versuchsschulen ist gemäß Ministerratsbeschluss vom 10. Januar 2012 der jeweils gültige Bildungsplan Gymnasium.

www9.landtag-bw.de/WP15/Drucksachen/3000/15_3059_d.pdf

An 44 Modellschulen können Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Schulversuchs das Abitur nach neun statt nach acht Jahren erwerben. G9-Modellschulen erproben eine Dehnung der Bildungsstandards um ein Jahr. <http://is.gd/XP4u4e>

„Wie wird sichergestellt, dass Schüler aus G8 und aus G9 tatsächlich auf demselben Leistungsniveau in die gemeinsame Kursstufe wechseln? Das ist kein Problem, da ja für alle Schüler derselbe Bildungsplan gilt. G8- und G9-Schüler können so in der Kursstufe ohne weiteres gemeinsam unterrichtet werden.“

„Wie funktioniert die Dehnung eines Zuges um ein Jahr? Dem Kultusministerium liegen von den genehmigten Modellschulen drei unterschiedliche Dehnungsmodelle vor:

1. Dehnung insgesamt von Klasse 5 bis 11.
2. Dehnung der Unterstufe.
3. Dehnung der Mittelstufe.

Ein Beispiel: Bei einer Dehnung der Unterstufe haben die Schülerinnen und Schüler zur Erreichung der Standards der Klasse 6 nicht zwei, sondern drei Jahre Zeit“.

<http://www.kultusportal-bw.de/,Lde/776889?QUERYSTRING=g9+fragen+wichtigste>,

<http://www.spd-heilbronn-land.de/index.php?nr=58380&menu=1>

Für Hamburg gilt: Am 1. August 2011 sind drei neue Bildungspläne in Kraft getreten, Stichwort: „Kompetenzorientierte Bildungspläne. Was bedeutet das? „Während das jeweilige Ziel also umfassend und präzise beschrieben ist, lassen die neuen Bildungspläne den Weg dorthin weitgehend offen. Zwar nennen sie verbindliche

Inhalte, die im Unterricht behandelt werden müssen, aber wann, in welchem Umfang und in welchen Zusammenhängen dies geschieht, bleibt den Schulen weitgehend überlassen.“

<http://www.hamburg.de/bildungsplaene/2363352/gymseki.htm>

4. Auswirkungen des G9 auf Raumbedarf der Schulen

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen an den Gymnasien im letzten G9-Jahrgang mit Abitur nach Klasse 13 war 2009/10 um insgesamt 2851 Schüler und Schülerinnen höher als im Schuljahr 2013/4. (Siehe: <http://www.hamburg.de/schulstatistiken/>)

Für diese Schüler gab es vor vier Jahren noch genug Platz und Räume an den Gymnasien. Würden sich 25 bis 50 % der Gymnasialschüler künftig für das G9 entscheiden, wie vom Senat berechnet, wäre die Zahl der Schüler in den künftigen 13. Klassen ähnlich hoch. Es muss damit also kein neuer Schulraum gebaut werden, wie von der Schulbehörde behauptet. Falls Schulräume mittlerweile umgewidmet wurden, haben die Schulen 9 Jahre Zeit für eine Zurückwidmung der Klassenräume.

Außerdem: Die G9-Volksinitiative befürwortet die Verbesserung beider Schulformen, der Stadtteilschule und des Gymnasiums. Allerdings, selbst wenn die G9-Einführung einige, wenn auch weit geringere Kosten verursachen würde, gehört auch folgende Zahl zum Gesamtbild: Der Senat stellt bis 2019 für die Umsetzung seiner Schulstrukturreform, des Zweisäulenmodells, allein für den Neu- und Ausbau der vor drei Jahren eingeführten Stadtteilschulen, in denen Haupt-, Real-, und Gesamtschulen sowie Aufbaugymnasien verschmolzen wurden, rund 700 Mio. Euro zur Verfügung. 13 Stadtteilschulen werden für jeweils 25 – 35 Mio. Euro komplett oder weitgehend neu gebaut, weitere 14 Stadtteilschulen werden für jeweils 10 bis 20 Mio. Euro erheblich saniert oder erweitert. <http://tiny.cc/pmkdxf>

Der Niedersächsische Philologenverband hat im Februar ein eigenes Modell für die Umsetzung des G9 mit 30 Stunden Unterricht pro Woche vorgestellt: „Mit diesem Modell kann bereits zum 1.8.2014 auf G9 umgestellt werden: für die jetzigen Jahrgänge 5 bis 7, ohne großen Aufwand.“

Dieses Modell verursacht keine Kosten – im Gegenteil: Es schafft durch den Wegfall der höheren Stundenzahlen, im kommenden Schuljahr bereits in den Klassen 7 und 8, finanzielle Spielräume“, so die Niedersächsischen Gymnasiallehrer. <http://tiny.cc/6nkdxf>

Wie an der Stadtteilschule in Hamburg, gibt es das Abitur nach 13 Jahren auch an Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen in den Ländern, in denen das G9 an den Gymnasien bereits wieder eingeführt wurde. Z. B. an den Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg (insgesamt gibt es in BW 209 Gemeinschaftsschulen seit Einführung dieser Schulform im J.2012) <http://is.gd/RzRfks>

In Hessen sind 76 von 107 Gymnasien zum G9 gewechselt, gleichzeitig sind aber auch 96 von 114 Kooperativen Gesamtschulen zum G9 gewechselt. (Stand 2/2014) <http://is.gd/I7pDyJ>

G9 für beide Schulformen, die zum Abitur führen: Stadtteilschulen und Gymnasien nicht gegeneinander ausspielen.

Auch vor Einführung der STS gab es in Hamburg das G9 an Gymnasien und parallel dazu an erfolgreichen Gesamtschulen – mit stabilen Schülerzahlen an beiden Schularten. Auch heute zählen Stadtteilschulen zu den

meist angewählten Schulen in HH. STS verfügen über 35 Prozent mehr Lehrkräfte und haben mit einer Klassenfrequenz von 21,1 Schülerinnen deutlich kleinere Klassen als die Gymnasien. Seit Einführung der Stadtteilschule gab es einen steten Anstieg der Schülerzahl um ca. 5000 auf fast 58.800 Schüler im laufenden Schuljahr. Ab Klasse 7 besuchen fast 54 % der Hamburger Schüler die STS (Hamburger Schulstatistik).

Die zwei Schulformen im Zweisäulenmodell des Hamburger Schulsystems sind im Übrigen gleichwertige Schulformen, sie sind aber nicht gleich. Das Gymnasium bietet eine vertiefte Allgemeinbildung von Klasse 5 an und führt direkt zu Abitur und Hochschulreife, die Stadtteilschule bietet eine grundlegende und vertiefte Bildung und führt zu allen Schulabschlüssen, nach Klasse 10 auch zum Abitur.

Zwischen diesen zwei Schulformen haben Eltern die Wahl. Sie wählen dabei die Schulform, aber nicht das Tempo. Beide Schulformen sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Bestmögliche Qualität und Verbesserungen muss es an allen Schulformen geben, auch am Gymnasium. Mit der Diskussion um das G9-Abitur an der STS lenkt Hamburgs Schulsenator aber von Problemen ab, die die STS selbst, u.a. in mehreren Brandbriefen, kritisiert haben. Diese Probleme liegen vor allem in der Mittelstufe, in der mangelnden Differenzierung und der nicht hinreichenden Förderung für alle Schulabschlüsse. Beklagt werden zudem gravierende Mängel und unzureichende Ausstattung des Inklusionskonzepts von Schulsenator Rabe, das Lehrer übermäßig belastet.

Die Volksinitiative schließt sich den Forderungen von Stadtteilschulen nach mehr und gezielten Ressourcen, mehr Personal, mehr Doppelbesetzungen, mehr Differenzierung mit Ausbau der Profile usw. an, damit alle STS so attraktiv wie möglich werden. Eine Abwanderung an das Gymnasium muss dann ebenso wenig befürchtet werden, wie zu G9-Zeiten an den Gesamtschulen.

Für weitere Argumente siehe:

„Tatsachen und Argumente zu den Thesen und Befürchtungen über die Auswirkungen der Wiedereinführung des G9 an den Gymnasien – mit Wahlfreiheit zwischen G8 und G9“ <http://www.g9-jetzt-hh.de/argumente>

Abitur nach acht oder neun Jahren? Wie sind die Regelungen in den Bundesländern:

Baden-Württemberg: An 44 Modellgymnasien gibt es G9.

Bayern: Durch das Flexibilisierungsjahr können Gymnasiasten in der Mittelstufe ein zusätzliches Schuljahr einlegen. Volksbegehren der FreienWähler im Juli 2014, SPD legt eigenen Gesetzentwurf für die Wiedereinführung des G9 in Gymnasien vor.

Berlin/Bremen: An den Gymnasien gilt G8. An integrierten Schulformen G9.

Hamburg: An den Stadtteilschulen, die aus den Haupt-, Real- und Gesamtschulen hervorgegangen sind, gilt G9. 17000 Unterzeichner für die Forderung der Volksinitiative G9-Jetzt-HH das G9 an den Gymnasien wieder einzuführen.

Hessen: 2012 neues Schulgesetz sieht Wahlfreiheit der Gymnasien zwischen G8 und G9, ab 2014 dürfen auch die laufenden Klassen 5-7 zum G9 zurückkehren. Ca. 75 Pro-

zent der Gymnasien werden bis 2014/15 wieder G9 anbieten.

Niedersachsen: Nach den Sommerferien 2015 kehrt das Land zu G9 zurück. Leistungsstärkeren Schülern sollen aber weiter die Möglichkeit haben, schon nach 12 Jahren Abitur zu machen, Wechsel ins G9 auch für die laufenden G8 Klassen 5 bis 8.

Nordrhein-Westfalen: 13 Gymnasien bieten im Rahmen eines Modellversuchs G9 an. An Gesamt-, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen und Berufskollegs ist das Abitur nach 13 Schuljahren üblich. Landesregierung veranstaltet Runden Tisch über G9/G8. Zwei Initiativen fordern Rückkehr zu G9.

Rheinland-Pfalz: Hat G8 als einziges West-Bundesland nicht eingeführt. Hier haben schon immer gute Schüler die Möglichkeit, nach 7,5 bis 8 Jahren Gymnasium das Abitur abzulegen.

Saarland: Zwei-Säulen-Modell: Am Gymnasium gibt es das Abitur nach 12, an der Gemeinschaftsschule nach 13 Jahren, G9-Initiative gestartet.

Schleswig-Holstein: Hier gilt Wahlfreiheit für die Schulträger: In der Regel bieten die Gymnasien G8 an. Neun Gymnasien sind zu G9 zurückgekehrt, an vier Gymnasien kann zwischen G8 und G9 gewählt werden. An den Gemeinschaftsschulen sind 13 Schuljahre üblich. G9-Volksinitiative der G9-Jetzt Initiative läuft.

Neue Bundesländer: An den Gymnasien wird das Abitur in der Regel nach 12 Schuljahren abgelegt. Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern fordert G9 an Gymnasien. Landeselternräte von zwei neuen Bundesländern fordern Wahlfreiheit zwischen G8 und G9.

Beispiel Hessen: Chronologie: Von G-9 zu G-8 und zurück

April 2003: Die damalige Kultusministerin Karin Wolff (CDU) kündigt an, dass Hessen die Schulzeit bis zum Abitur von 13 auf 12 Jahre verkürzen werde. Von Sommer 2005 an sollen die Schulen von G-9 zu G-8 umstellen. Die Landesregierung will hessische Absolventen damit international konkurrenzfähiger machen. Der Philologenverband lehnt eine generelle Schulzeitverkürzung ab.....

Dezember 2012: Der Hessische Landtag beschließt, dass vom Schuljahr 2013/2014 an auch Gymnasien selbst entscheiden dürfen, ob sie das Abitur nach acht oder neun Jahren anbieten.

März 2014: Die schwarz-grüne Landesregierung erweitert die Wahlfreiheit in Gymnasien und Gesamtschulen. Auch laufende fünfte, sechste und siebte Gymnasialklassen können unter bestimmten Bedingungen zum Abitur nach 13 Jahren (G-9) zurückkehren.

Aktuell: In Hessen gibt es immer weniger Schulen, die G-8 anbieten. Von Herbst an werden es nach Angaben des Kultusministeriums 61 von insgesamt 107 Gymnasien sein, die zu G-9 zurückkehren. Ein Parallelangebot werden dann 15 Schulen haben. Die Kooperativen Gesamtschulen sind größtenteils zurückgekehrt, zum kommenden Schuljahr werden es voraussichtlich 96 von 114 sein. Zwei weitere planen dem Ministerium zufolge die Teilnahme am Schulversuch G-8/G-9 von Herbst an.

<http://www.echo-online.de/nachrichten/landespolitik/Chronologie-Von-G-9-zu-G-8-und-zurueck;art175,4951634>

IV.**Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren**

Die Initiatoren des Volksbegehrens werden durch die folgenden Personen vertreten:

- Dr. Mareile Kirsch,
- Dr. Eva Terhalle-Aries,
- Ulf Ohms.

Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens werden gegeben unter:

Geschäftsstelle Rödingsmarkt:
Steintwiete 11, D-20459 Hamburg
Telefon: 01 72 / 4 35 65 63
E-Mail: Info@G9-jetzt-hh.de
Internetadresse: www.g9-jetzt-hh.de

V.**Abstimmungsleitung****1. Landesabstimmungsleitung**

Landesabstimmungsleitung der
Freien und Hansestadt Hamburg:

Landesabstimmungsleiter:
Willi Beiß, Behörde für Inneres und Sport
Stellvertretender Landesabstimmungsleiter:
Oliver Rudolf, Behörde für Inneres und Sport
Geschäftsstelle:
Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 39 - 24 44, Telefax: 040/4 28 39 - 17 05
E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

2. Bezirksabstimmungsleitungen**Bezirk Hamburg-Mitte:**

Bezirksabstimmungsleitung: Rüdiger Elwart
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung: Hartwig Behrens
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg
Hausanschrift:
Klosterwall 4 (City-Hof, Block B), 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 35 36, Telefax: 040/427 90 - 80 04
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona:

Bezirksabstimmungsleitung: Kersten Albers
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung: Jürgen Schwill
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Altona
22765 Hamburg
Hausanschrift:
Platz der Republik 1 (Rathaus), 22765 Hamburg
Telefon: 040/4 28 11 - 19 42 / - 21 74
Telefax: 040/4 28 11 - 19 41
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel:

Bezirksabstimmungsleitung: Ralf Staack
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung: Dr. Elmar Schleif
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Eimsbüttel
20144 Hamburg
Hausanschrift:
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Telefon: 040/4 28 01 - 28 97, Telefax: 040/427 90 - 30 01
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord:

Bezirksabstimmungsleitung: Tom Oelrichs
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung: Peter Hansen
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Hamburg-Nord
Postfach 20 17 44, 20243 Hamburg
Hausanschrift:
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
Telefon: 040/4 28 04 - 28 70, Telefax: 040/427 90 - 48 01
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek:

Bezirksabstimmungsleitung: Frank Schwippert
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung: Sonja Feßel
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Wandsbek
Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg
Hausanschrift:
Schloßstraße 60 (Rathaus), 22041 Hamburg
Telefon: 040/4 28 81 - 22 55, Telefax: 040/427 90 - 59 99
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf:

Bezirksabstimmungsleitung: Klaus Wolters
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung: Peter Moller
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Bergedorf
21027 Hamburg
Hausanschrift:
Wentorfer Straße 38 (Rathaus), 21029 Hamburg
Telefon: 040/4 28 91 - 30 11, Telefax: 040/4 28 91 - 28 76
E-Mail: wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg:

Bezirksabstimmungsleitung: Dierk Trispel
Stellv. Bezirksabstimmungsleitung:
Klaus-Peter Schimkus
Geschäftsstelle:
Bezirksamt Harburg
Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg
Hausanschrift:
Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus), 21073 Hamburg
Telefon: 040/4 28 71 - 27 37, Telefax: 040/427 90 - 70 48
E-Mail: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

VI.**Verfahren****1. Allgemeines**

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 20. Februar 2011 (§ 16 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes), das waren 1.254.638 Wahlberechtigte. Daher ist die Unterstützung durch 62.732 Wahlberechtigte nötig.

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den örtlich zuständigen Stellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§ 9 des Volksabstim-

mungsgesetzes). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe unter VII.).

Eine eintragungsberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzunehmen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§ 10 der Volksabstimmungsverordnung).

Die Initiatoren sind berechtigt, Unterschriften in freier Sammlung zu sammeln (§ 9 des Volksabstimmungsgesetzes). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Initiatoren zu erfragen (Kontakt Daten siehe unter IV.).

Die Eintragsfrist beginnt am 18. September 2014 und endet am 8. Oktober 2014.

Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes).

Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift – weder in einer Eintragungsliste bei den öffentlichen Eintragungsstellen oder bei den Initiatoren noch bei der Briefeintragung.

2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach § 11 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist (8. Oktober 2014)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- jede Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 8. Oktober 2014 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden (§ 6 Absatz 4 des Bürgerschaftswahlgesetzes).

Eintragungsberechtigte, für die oder deren Familienangehörige im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996, zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 196), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Eintragungsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt.

Hat die oder der Eintragungsberechtigte in Hamburg keine Wohnung inne, muss dem Eintragungsformular eine Versicherung der unterzeichnenden Person beigefügt werden, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt (§ 6 Absatz 4 der Volksabstimmungsverordnung).

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragungslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

3.1 Die Eintragung kann in jeder der nachstehend genannten öffentlichen Eintragungsstellen unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen, d.h. jede eintragungsberechtigte Person kann frei wählen, welche Eintragungsstelle sie aufsuchen möchte. Die Eintragungslisten liegen bei den 20 öffentlichen Eintragungsstellen aus.

3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten unterstützt. Die Eintragungslisten enthalten für jede Eintragung eine laufende Nummer. Die Eintragung muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und das Datum der Unterschriftsleistung (§ 12 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes).

4. Eintragung in die Listen der Initiatoren

Für das Eintragsverfahren bei den Initiatoren gilt: Jede Eintragung in eine Eintragungsliste der Initiatoren muss eigenhändig unterschrieben werden und die folgenden Angaben enthalten: den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und das Datum der Unterschriftsleistung (§ 12 Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes).

5. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

5.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular.

5.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder persönlich, nicht aber per Telefon, bei der Ausgabestelle für Briefeintragung beantragt werden (siehe unter VIII.). Als schriftliche Antragstellung gilt auch die Antragstellung mittels Telegramm, Telefax oder E-Mail. In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Bei den öffentlichen Eintragungsstellen kann ein Eintragungsformular für die Briefeintragung schriftlich beantragt werden. Die Beantragung ist auch über das Internet unter www.hamburg.de/wahlen möglich.

Der Antrag kann ab sofort gestellt werden. Die Zusendung der Eintragungsformulare erfolgt ab dem 28. August 2014.

5.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist im Internet Eintragungsformulare mit fortlaufender Nummer zur Verfügung (www.hamburg.de/wahlen). Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben und an die Ausga-

bestelle für Briefeintragung (siehe unter VIII.) übersandt oder dort abgegeben werden. Die Eintragungsformulare dürfen nur die Daten einer Person enthalten.

- 5.4 Telefonische Antragstellung ist nicht möglich (§ 11 Absatz 1 Satz 5 der Volksabstimmungsverordnung).
- 5.5 Will jemand für einen anderen den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist (§ 11 Absatz 2 der Volksabstimmungsverordnung).
- 5.6 An einen anderen als den Eintragungsberechtigten persönlich dürfen die Eintragungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Eintragungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.
- 5.7 Das Eintragungsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragsfrist bei der Ausgabestelle für Briefeintragung (siehe unter VIII.) eingegangen sein, also bis zum 8. Oktober 2014, 24.00 Uhr (§ 11 Absatz 3 Nummer 2 der Volksabstimmungsverordnung). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

VII.

Öffentliche Eintragungsstellen (Kundenzentren)

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Kundenzentren der Bezirksämter. Die Eintragszeit entspricht den Öffnungszeiten der Kundenzentren (Anlage).

Die Landesabstimmungsleitung kann bei entsprechendem Bedarf zusätzliche Eintragungsstellen sowie zusätzliche Eintragszeiten, auch für Sonnabend und Sonntag, festlegen.

Es sind folgende Eintragungsstellen eingerichtet:

Bezirk Hamburg-Mitte

Kundenzentrum Hamburg-Mitte,
Steinstraße 1 (Ecke Johanniswall), 20095 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum St. Pauli,
Simon-von-Utrecht-Straße 4 a, 20359 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Billstedt,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Außenstelle Finkenwerder,
Steendiek 33, 21129 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Wilhelmsburg,
Mengestraße 19, 21107 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Altona

Kundenzentrum Altona,
Ottenser Marktplatz 10, 22765 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Blankenese,
Sülldorfer Kirchenweg 2 a, 22587 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Eimsbüttel

Kundenzentrum Eimsbüttel,
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Lokstedt,
Garstedter Weg 11, 22453 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Hamburg-Nord

Kundenzentrum Hamburg-Nord,
Lenhartzstraße 28, 20249 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Barmbek-Uhlenhorst,
Poppenhusenstraße 6, 22305 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Fuhlsbüttel,
Hummelsbütteler Landstraße 46, 22335 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Wandsbek

Kundenzentrum Wandsbek,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Bramfeld,
Herthastrasse 20, 22179 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Alstertal,
Wentzelplatz 7, 22391 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Walddörfer,
Farmsener Landstraße 202, 22359 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Rahlstedt,
Rahlstedter Straße 151, 22143 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Bergedorf

Kundenzentrum Bergedorf,
Weidenbaumsweg 21 (Eingang A), 21029 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Bezirk Harburg

Kundenzentrum Harburg,
Harburger Rathauspassage 2, 21073 Hamburg
Barrierefreier Zugang

Kundenzentrum Süderelbe,
Neugrabener Markt 5, 21149 Hamburg
Barrierefreier Zugang

VIII.

Ausgabestelle für Briefeintragung

Es ist folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Briefeintragungsstelle Volksbegehren,
Klosterwall 4, City-Hof, Block B,
III. Stock, 20095 Hamburg
Telefon: 040/4 28 54 - 2333, Telefax: 040/427 90 - 8004
E-Mail:
wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Die Ausgabestelle für Briefeintragung ist in der Zeit vom 28. August 2014 bis einschließlich 8. Oktober 2014 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen hat die Ausgabestelle für Briefeintragung geschlossen.

Hamburg, den 15. August 2014

Der Landesabstimmungsleiter

Anlage

Kundenzentrum	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Hamburg-Mitte	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -15 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
St. Pauli	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -17 ⁰⁰	geschlossen
Finkenwerder	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ + 13 ⁰⁰ -15 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ + 14 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ + 14 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	geschlossen
Wilhelmsburg	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	geschlossen	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Billstedt	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Altona	7 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen
Blankenese	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen	7 ⁰⁰ -15 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Eimsbüttel	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen
Lokstedt	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen
Hamburg-Nord	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen
Barmbek-Uhlenhorst	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	geschlossen	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Fuhlsbüttel	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Wandsbek	7 ³⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ³⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Bramfeld	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Walddörfer	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Alstertal	geschlossen	8 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Rahlstedt	7 ⁰⁰ -14 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Bergedorf	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰
Harburg	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen
Süderelbe	8 ⁰⁰ -13 ⁰⁰	9 ⁰⁰ -18 ⁰⁰	geschlossen	8 ⁰⁰ -16 ⁰⁰	7 ⁰⁰ -13 ⁰⁰

**Herstellung und Ausbau von
Erschließungsanlagen in den Stadtteilen
Altona, Wandsbek, Neu-Rahlstedt,
Wilhelmsburg, Jenfeld,
Bramfeld, Hummelsbüttel**

I.

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Erschließungsanlagen

- 1 Beim Alten Gaswerk von Bahrenfelder Steindamm bis Kehre einschließlich
- 2 Bei den Boltwiesen von Rahlstedter Straße bis Hötigbaum
- 3 Koornstegel von Christoph-Cordes-Straße bis Kehre einschließlich

II.

Erweiterung und Verbesserung:

Nach § 55 des Hamburgischen Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Bei der nachstehend aufgeführten Erschließungsanlage ist die angegebene Maßnahme nach § 52 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes abgeschlossen worden:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Erschließungsanlage

- 1 Schöneberger Straße von Charlottenburger Straße bis Gemarkungsgrenze Jenfeld/Alt-Rahlstedt

Maßnahmen:

Erwerb und Freilegung der Flächen
Herstellung der Parkflächen
Erweiterung der Entwässerungseinrichtungen

III.

Kostenspaltung:

Nach § 48 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung des 18. Änderungsgesetzes wird folgende Erschließungsanlage im Wege der Kostenspaltung abgerechnet:

Lfd. Bezeichnung der Erschließungsanlage
Nr.

- 1 Heukoppel
von Schlagboom bis Fahrenkrön
- Maßnahmen:
§ 48 Nummer 2: Herstellung der Fahrbahn
§ 48 Nummer 3: Herstellung der Nebenflächen
§ 48 Nummer 4: Herstellung der Parkflächen
§ 48 Nummer 5: Herstellung der Beleuchtung
§ 48 Nummer 6: Herstellung der Entwässerungs-
einrichtungen

IV.

Widerruf:

Folgende Bekanntmachung wird widerrufen:

Lfd. Bezeichnung der Erschließungsanlage
Nr.

- 1 Die Bekanntmachung vom 11. Mai 2012
(Amtl. Anz. S. 800) unter I., laufende Nummer 4:
- Josthöhe
von befahrbarer Teil bei Hausnummer 1 c
teilweise (Flurstück 4830) bis Distelkoppel
(Hausnummer 17) ausschließlich

Die Bekanntmachung ist auch unter
www.hamburg.de/fb/anliegerbeiträge einzusehen.

Hamburg, den 15. August 2014

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1511

Beabsichtigung der Entwidmung von Wegeflächen Ecke Bodenstedtstraße/Zeiseweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Nordwest, Ortsteil 210, eine etwa 342 m² (Flurstück 152) und eine etwa 81 m² (Flurstück 1493) große Wegefläche an der Ecke Bodenstedtstraße/Zeiseweg mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. August 2014

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1512

Aufhebungsbeschluss für einen Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Winterhude 20

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt, den Aufstellungsbeschluss N 4/95 vom 21. Juli 1995 (Amtl. Anz. S. 1721) zum Bebauungsplan Winterhude 20, begrenzt durch Krohnskamp – Nordostgrenzen der Flurstücke 2025 und 2002, über das Flurstück 724 (Heidberg), Nordostgrenzen der Flurstücke 830 und 709 der Gemarkung Winterhude – Poßmoorweg – Nordostgrenze des Flurstücks 2910, über das Flurstück 3027 der Gemarkung Winterhude – Goldbekkanal – Dorotheenstraßenbrücke – Dorotheenstraße – Poßmoorweg, für den Teilbereich Krohnskamp – Nordostgrenzen der Flurstücke 2025 und 2002 der Gemarkung Winterhude – Heidberg – Poßmoorweg, aufzuheben.

Hamburg, den 14. Juli 2014

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1512

Widmung der Wegefläche Kolkwiese

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Wegefläche Kolkwiese (Flurstück 2246), vom Sandstücken abzewiegend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der daran anschließende Verbindungsweg wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 31. Juli 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1512

Widmung der Wegeflächen Poppenbütteler Berg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen Poppenbütteler Berg (Flurstücke 7909, 7910 und 7911), ein Wohnweg vor Hausnummern 24-28 und zwei Parkplätze neben Hausnummer 42 sowie zwischen Hausnummern 36-40 der

Harksheider Straße liegend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für den Wohnweg beschränkt sich die Widmung auf den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Bezüglich der zwei Parkplätze umfasst die Widmung die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Wohnweg ist laut Senatsbeschluss vom 17. April 2014 Poppenbütteler Weg benannt worden.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. August 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1512

Widmung der Wegefläche Bredenstücken

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Bredenstücken (Flurstück 891), vom Kuhredder abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 1. August 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1513

Widmung der Wegeflächen Saseler Straße

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-

dorf, Ortsteil 526, belegenen Wohnwege Saseler Straße (Flurstück 5507 teilweise), vor den Häusern Nummern 28 a-28 c, 30 a-30 c, 32 a-32 c, 34 a-34 i, 36 a-36 l, 38 a-38 l und 40 a-40 l sowie Hausnummer 45 a gegenüberliegend und bis zur Islandstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. August 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1513

Widmung der Wegefläche Am Luisenhof

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefläche Am Luisenhof (Flurstück 102 teilweise), von Hausnummer 9 a bis zur August-Krogmann-Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. August 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1513

Berichtigung der Entwidmung Hannoversche Straße

In dem Amtl. Anz. Nr. 60 vom 1. August 2014 S. 1406 muss das Datum der Verfügung richtig lauten: **Hamburg, den 11. Juli 2014.**

Hamburg, den 5. August 2014

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1513

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 14 A 0269

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0269**
**Starkstromanlagen, Schrankenanlage
und Kassensystem**
Maßnahme: 4121 K 1252
Neugestaltung Einfriedungen und Zufahrten
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Montage einer Schrankenanlage mit 4 Ein- bzw. Ausfahrtsschranken, Lieferung und Montage eines Kassensystems zur Parkraumbewirtschaftung, Starkstrominstallation für Außenanlagen und Pfortnergebäude.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 20. Oktober 2014
Fertigstellung der Leistung: 27. Februar 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, (siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 27. August 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 3. September 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 12,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0269
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
- Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, (siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
19. September 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 20. Oktober 2014

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen:
Herr Granzow, Telefon: 040/4 28 42 - 3 18

Hamburg, den 11. August 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

613

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 14 A 0270

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 200,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 206
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0270**
Videoüberwachung, Türsprechanlage und Schwachstrominstallation
Maßnahme: 4121 K 1252
Neugestaltung Einfriedungen und Zufahrten
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Erweiterung einer vorhandenen Videoüberwachungsanlage, Erweiterung einer vorhandenen Türsprechanlage, Erweiterung von vorhandenen Gefahrenmeldeanlagen (Einbruchmeldeanlage und Zutrittskontrolle), Schwachstrominstallation im Außenbereich und im Pfortnergebäude.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 20. Oktober 2014
Fertigstellung der Leistung: 27. Februar 2015
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 27. August 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 3. September 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 10,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 14 A 0270
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
23. September 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch

Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. Oktober 2014

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen:

Herr Granzow, Telefon: 040/4 28 42 - 3 18

Hamburg, den 11. August 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

614

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 6294,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Schimmelmannstraße 70, 22043 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 33/14 S**
Neubau Klassen-, Fachräume und Räume für GBS
Zu erbringende Leistungen:
Rohbauarbeiten:
 - Baustelleneinrichtung
 - Erdarbeiten
 - Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - Stahlbau
 - Mauerarbeiten
 - Verblendarbeiten
 - Abdichtungsarbeiten
 - Putzarbeiten
- g) Keine Planungsleistungen
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: 13. Oktober 2014
Bauende: 19. Juni 2015
- j) Nebenangebote in Verbindung mit dem Hauptangebot sind nicht zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 6. August 2014 bis 28. August 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 0000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 33/14 S

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 29. August 2014 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 29. August 2014 um 10.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 27. September 2014.

w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 8. August 2014

Die Finanzbehörde

615

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 28,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Schulkamp 1-3, 22609 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 34/14 D**
 Erweiterungsbaumaßnahme Aula, Pausenhalle, Klassenräume
 Zu erbringende Leistungen:
Tischlerarbeiten Innentüren:
- Tischlerarbeiten, Innentüren (Auszug):
 - T30 RS, 2-flügelig, 2,135/2,385 m, teilweise mit Panikfunktion, 2 Stück
 - T30 RS, 1-flügelig, 1,01/2,01 m bis 1,26/2,385 m, teilweise als Fluchttür und mit Panikfunktion, 11 Stück
 - Innentürelemente ohne Brandschutzanforderungen, 88,5/2,01 m bis 1,26/2,385 m, 13 Stück
- g) Keine Planungsleistungen
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: 1. April 2015
 Bauende: 30. August 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 6. August 2014 bis 2. September 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro
 Erstattung: Nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
 Empfänger:
 SBH Schulbau Hamburg,
 Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
 IBAN DE 252 0000000020101529,
 BIC MARKDEF1200,
 Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
 Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 34/14 D
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur eine der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. September 2014 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 U 40 Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 3. September 2014 um 10.00 Uhr.
 Anschrift: siehe Buchstabe o).
 Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. Oktober 2014.
- w) Beschwerdestelle:
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 8. August 2014

Die Finanzbehörde

616

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 U 40 Einkauf/Vergabe,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefon: 040/4 28 23 - 63 28,
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Schulkamp 1-3, 22609 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 35/14 D**
 Erweiterungsbaumaßnahme Aula, Pausenhalle, Klassenräume
 Zu erbringende Leistungen:
LOS 1: Heizungstechnik:
 Mit u. A.: Rohrleitungen, Armaturen, Dämmung, Heizkörper, Regelung, Pumpen, etc.
LOS 2: Elektrotechnik:
 Mit u. A.: Niederspannungshauptverteilung, Verlegesysteme, Unterverteiler, Notbeleuchtung, Blitzschutz, Uhrenanlage, Notwarnsystem, Hausalarmierung, RWA, strukturierte Verkabelung, Medientechnik, etc.
LOS 3: Abwasser-, Wasseranlagen:
 Mit u. A.: Entwässerungsleitungen in Außenanlagen und innerhalb des Gebäudes, Trinkwasserleitungen, Montageelemente, Objekte, Feuerlöscher, Gasanschluss, Dämm- und Brandschutzmaßnahmen.
LOS 4: Lüftungstechnische Anlagen:
 Mit u. A.: Geräte und Zubehör, Kanäle und Zubehör, Regeleinrichtungen, Kanaleinbauten, Zu- und Abluftsysteme, Außen- und Fortluftsysteme, Isolierung, MSR/Verkabelung, Küchenhaube.
- g) Keine Planungsleistungen
- h) LOS 1: Heizungstechnik
 LOS 2: Elektrotechnik
 LOS 3: Abwasser-, Wasseranlagen
 LOS 4: Lüftungstechnische Anlagen
 Angebote sind für einzelne Lose abzugeben.
- i) Baubeginn für alle Lose: 1. März 2015
 Bauende für alle Lose: 30. August 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 6. August 2014 bis 2. September 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

- l) Höhe des Kostenbeitrages **pro LOS**: 10,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 0000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 35/14 D
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen und beachten, dass der Betrag von 10,- Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das LOS und die Vergabenummer angeben.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 3. September 2014 für LOS 1 bis 10.30 Uhr, LOS 2 bis 11.00 Uhr, LOS 3 bis 11.30 Uhr und LOS 4 bis 12.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet am 3. September 2014 für LOS 1 um 10.30 Uhr, LOS 2 um 11.00 Uhr, LOS 3 um 11.30 Uhr und LOS 4 um 12.00 Uhr, statt.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. Oktober 2014.
- w) Beschwerdestelle:
FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 8. August 2014

Die Finanzbehörde

617

**Öffentliche Ausschreibungen
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch

angebunden bei der Polizei – schreibt für die Feuerwehr Hamburg folgende Lieferungen/Leistung gemäß VOL/A öffentlich aus:

Auftragsgegenstand: **Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von feuerwehrtechnischen Elektro- und Beleuchtungsgeräten**

Ausschreibungsnummer: **ÖA 159874/14**

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: 4

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren: Stefanie Mahncke

Ende der Angebotsfrist: 28. August 2014 um 15.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 10. Oktober 2014 um 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Nebenangebote: nicht zugelassen

geforderte Sicherheitsleistungen: keine

Kurzbeschreibung: Die ausgeschriebenen Artikel sollen zur Aufgabenerfüllung in den Bereichen Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung auch größeren Umfangs, der rettungsdienstlichen Erstversorgung sowie der Gefahrstoffeinsätze bei der Feuerwehr Hamburg eingesetzt werden und müssen so beschaffen sein, dass ihr sicherer Einsatz auch unter schwierigen Einsatz- und extremen Wetterbedingungen schnellstmöglich gewährleistet ist.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das /Gewerbe-/Handelsregister
- die ZVST behält sich vor, vor Zuschlagserteilung bei den Bietern ein Muster anzufordern.
- Wird ein gleichwertiges Produkt angeboten, ist dies im Angebotsvordruck zu vermerken; der Bieter muss die Gleichwertigkeit mittels Datenblatt oder etwas Vergleichbarem nachweisen.

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de, Betreff: ÖA 159874/14 Lieferung von feuerwehrtechnischen Elektro- und Beleuchtungsgeräten oder unter der Adresse Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw. Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, abgefordert bzw. eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:
Behörde für Inneres und Sport, Polizei,
Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle,
Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw.
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 4. August 2014 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen abgesendet (siehe auch ted.europa.eu).

Hamburg, den 11. August 2014

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

618

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EG Nr. 1 Satz 1 VOL/A die Lieferung von „**Körperschutzausstattung – leicht – (KSA – leicht –) und Körperschutzausstattung – schwer – (KSA – schwer –)**“ gemäß der Technischen Richtlinien (TR) Körperschutzausstattung Polizeien der Länder und des Bundes sowie einer Transport- und Aufbewahrungstasche pro KSA aus.

Auftragsgegenstand: 220 Stück Körperschutzausstattung – leicht – (KSA – leicht –) und 15 Stück Körperschutzausstattung – schwer – (KSA – schwer –) gemäß der Technischen Richtlinien (TR) Körperschutzausstattung Polizeien der Länder und des Bundes sowie 235 Stück Transport- und Aufbewahrungstaschen.

Ausschreibungsnummer: **OV 165789/14**

Vergabeart: Offenes Verfahren

Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: 3 mit 2 Optionen

Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren: Andreas Berg

Ende der Angebotsfrist: 15. September 2014, 15.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Januar 2015, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg

Nebenangebote: nicht zugelassen

geforderte Sicherheitsleistungen: keine

Kurzbeschreibung: Definition einer KSA komplett und großflächiger Protektoren der Gliedmaßen bzw. Gelenke aus Sicht der Polizei Hamburg:

- Oberkörperschutz, rundum
- Unterleibschutz
- Oberarmschutz
- Schulterschutz
- Ellenbogen- und Unterarmschutz
- Knie- und Schienbeinschutz (genannt „Beinschutz“)
- Oberfuß- und Knöchelschutz

Sowie eine Transport- und Aufbewahrungstasche pro KSA.

Optional: Oberschenkelschutz – schwer – bzw. Oberschenkelschutz/Kombi-Beinschutz – schwer –.

Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen, Nachweise, Unterlagen und Muster einzureichen:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das Gewerbe-/Handelsregister.
- Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (EVB-ILO).
- Referenzen aus den letzten drei Jahren.
- Eigenerklärung zu den verwendeten Materialien.
- Eigenerklärung zur Ersatzteilversorgung/Reparaturablauf.
- Eigenerklärung zu den Konfektionsgrößen.

- Muster 1. Technische Prüfung gemäß Punkt 1.10.1 der Leistungsbeschreibung.

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de, Betreff: Bezeichnung der gewünschten Ausschreibung mit Vergabenummer, abgefordert oder unter der Adresse Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS, Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg, eingesehen werden.

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg, bzw. Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg.

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 4. August 2014 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen abgesendet (siehe auch ted.europa.eu).

Hamburg, den 5. August 2014

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

619

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres (ZVST BIS), organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg, beabsichtigt die **Beschaffung von Schwanenhalsprechgarnituren für digitale Endgeräte der Feuerwehr Hamburg im BOS-Digitalfunknetz.**

Ablauf der Angebotsfrist: 18. September 2014, 10.00 Uhr.

Letzter Tag der Abforderung von

Verdingungsunterlagen: 18. September 2014, 10.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 7. August 2014

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

620

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (Polizei, Verwaltung und Technik, VT 212), schreibt in Öffentlicher Ausschreibung (**ÖA 164451/14**) nach § 1 EG Absatz 3 VOL/A und Anhang I Teil B „sonstige Dienstleistung“ (Nr. 27) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VOL/A unter Beachtung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 VgV folgende Leistung aus: **Betrieb des Verwahrplatzes für sichergestellte und abgeschleppte Kraftfahrzeuge.**

Ablauf der Angebotsfrist: 4. September 2014, 15.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt oder unter ausschreibungen@polizei.hamburg.de erhältlich.

Hamburg, den 8. August 2014

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

621

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsvorsteigerung

71 w K 74/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Wellingsbütteler Landstraße 24, 26, 28 belegene, im Grundbuch von Klein Borsstel Blatt 2384 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 164/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2161 m² großen Flurstück 744, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht am Spitzbodenbereich im ATP jeweils bezeichnet mit Nummer 11 und dem Sondernutzungsrecht an den Hofflächen D+E, durch das Gericht versteigert werden.

1-Zimmer-Wohnung (etwa 26 m²) mit Küche, Flur, Dusch-WC im Dachgeschoss links des Hauses Wellingsbütteler Landstraße 26, Ölzentralheizung, Baujahr etwa 1928, zur Zeit der Begutachtung (ohne Innenbesichtigung) vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 54 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 14. Oktober 2014, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. August 2014

Das Amtsgericht, Abt. 71
622

Zwangsvorsteigerung

802 K 37/13. Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll das in Hamburg, Ulzburger Straße 56 belegene, im Grundbuch von Poppenbüttel Blatt 11203 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem $\frac{2}{3}$ Miteigentumsanteil an dem 956 m² großen Grundstück (Flurstück 2398) verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Doppelhaushälfte, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vollunterkellerte Doppelhaushälfte, Baujahr um 1996, umfasst zwei Wohngeschosse mit 6 Zimmern, 2 Küchen und 4 Sanitärräumen und ist zur Zeit in zwei Nutzungseinheiten unterteilt. Die Einheit im Dachgeschoss und Spitzboden ist leerstehend. Die andere Einheit wird von einem Miteigentümer genutzt. Laut Gutachten gehobene, baujahrgemäße Ausstattung. Sondernutzungsrechte bestehen an Gartenflächen, einem Carport und Pkw-Stellplätzen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 460 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 16. Oktober 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

623

802 K 8/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Bilenbargstieg 4 belegene, im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Blatt 3471 eingetragene 725 m² große Grundstück (Flurstück 2231), durch das Gericht versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, insgesamt etwa 196 m² Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss sowie weitere Nutzfläche im Keller, Baujahr 1992. Insgesamt gehobener, baujahrgemäßer Ausstattungsstandard, es besteht geringer Investitionsbedarf. Das Objekt soll nach Angaben der Eigentümerin zum Teil vermietet sein. Der Verkehrswert wurde ohne die Belastung durch den Mietvertrag festgesetzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 535 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 22. Oktober 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor

der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 15. August 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

624

Zwangsversteigerung

717 K 9/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Gustav-Adolf-Straße 86 belegenden, im Grundbuch von Wandsbek a) Blatt 7940 und b) Blatt 4688 eingetragenen Grundstücke a) 423 m² großes Grundstück (Flurstück 2456) und b) 1335 m² großes Grundstück (Flurstück 2150), durch das Gericht versteigert werden:

Zu a) Das unbebaute Grundstück dient als Zuwegung und Lagerstätte für das Flurstück 2150 und ist laut Baulastverzeichnis von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ein Verdacht auf eine Bodenkontamination hat sich nicht bestätigt (Bodengutachten liegt dem Gericht vor). Es besteht allerdings ein geringfügig erhöhter Entsorgungsaufwand bei zukünftigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen, den der Sachverständige auf etwa 5000,- Euro geschätzt hat. Der Sanierungsbedarf ist bei der Verkehrswertberechnung berücksichtigt wor-

den. Zu b) Das Gewerbegrundstück ist mit einem zweigeschossigen Bürogebäude, zwei Produktionshallen und Garage bebaut. Die Errichtung der Gebäude erfolgte zwischen 1967 und 2008. Die Nutzfläche des Bürogebäudes beträgt etwa 150 m². Die Hallen verfügen über eine Nutzfläche von insgesamt etwa 550,5 m². Die Beheizung der Gebäude erfolgt über eine Gaszentralheizung mit zentraler Warmwasserbereitung. Die neue Halle verfügt derzeit über keine Heizung. Die Nutzflächen der Garage betragen etwa 34,5 m². Ein Verdacht auf eine Bodenkontamination hat sich nicht bestätigt (Bodengutachten liegt dem Gericht vor). Es besteht allerdings ein geringfügig erhöhter Entsorgungsaufwand bei zukünftigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen, den der Sachverständige auf etwa 68 000,- Euro geschätzt hat. Der Sanierungsbedarf der Gebäude ist auf etwa 156 000,- Euro geschätzt worden. Der Sanierungsbedarf ist bei der Verkehrswertberechnung berücksichtigt worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) 12 100,- Euro, b) 228 000,- Euro, Gesamtverkehrswert: 240 100,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 23. Oktober 2014, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer

301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 18. April 2013 und am 22. April 2013 in die Grundbücher eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstand tritt.

Hamburg, den 15. August 2014

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

625

Sonstige Mitteilungen

Druckfehlerberichtigung

In der Auftragsbekanntmachung **XEO 002-14** vom 18. Juli 2014 (Amtl. Anz. Nr. 59 vom 29. Juli 2014 S. 1402) muss es in den Nummern IV.1.1 und IV.1.2 richtig heißen:

- „IV.1.1) Verfahrensart: Offen
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –“.

626

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Postanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von Frau Roy
Telefon: +49/40/89 98 - 24 80
Telefax: +49/40/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet-Adresse(n)

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

- Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:**
Öffentlich geförderte Stiftung bürgerlichen Rechts
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Elektroinstallation in 2 Experimentierhallen mit ähnlichen Eigenschaften, jeweils bestehend aus:
- Büros/Labore/Technikräume in Summe: 30 Stück
 - Energiekabel: ca. 1 km
 - Installationsleitung: ca. 23 km
 - Hallen-, Büro- und Sicherheitsbeleuchtung
 - Elektroverteilungen: 30 Stück in unterschiedlicher Ausstattung
 - USV-Anlage: 1 Stück 15kVA
 - Anschluss von 30 Elektronikschränken
 - Erdung und Potentialausgleich
 - Blitzschutzanlage

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
EO015-14 PETRA: Ausführung elektrotechnischer Arbeiten für den Neubau der Geb. 46 g und 48 f (PETRA Extension Nord und Ost).
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
Bauauftrag
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in der Helmholtz-Gemeinschaft, Notkestraße 85, 22607 Hamburg
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): –
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Der PETRA-Ringbeschleuniger wird um 2 prinzipiell identisch aufgebaute Experimentierhallen erweitert. Für beide Hallen ist die Elektroinstallation herzustellen. Dazu gehören Energiekabel, Elektroverteilungen, Installationsleitungen, Installationsgeräte, Büro-, Hallen- und Sicherheitsbeleuchtung, Geräteanschlüsse, Potentialausgleichssysteme sowie eine Blitzschutzanlage. Alle Komponenten sind zu liefern und betriebsfertig aufzubauen. Beide Hallen stehen auf dem DESY-Betriebsgelände in Hamburg-Bahrenfeld. Die Grundfläche der Gebäude beträgt jeweils etwa 120 m x 35 m und besteht aus 3 Etagen. Neben dem Hallenbereich für die späteren Experimentiergebiete verfügen beide Hallen über Büros, Labore, Seminar- und Technikräume sowie über Kran- und Aufzugsanlagen. Aufbau und Ausrüstung der eigentlichen Experimentiergebiete ist NICHT Inhalt dieses Auftrags.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
Hauptgegenstand: 45311200
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 7 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:
Versicherungen i. H. v. mindestens 1,5 Mio. Euro jeweils für Personen- und Sachschäden bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Der Nachweis ist mit der Bewerbung einzureichen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit der Angebotsabgabe muss eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung vorliegen, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Es muss ein bevollmächtigter Vertreter benannt werden, der durch eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft legitimiert ist. Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung, VHB-Bund-Ausgabe 2008, Stand August 2012). Die Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 mit den vorgesehenen Angaben und Referenzen gemäß Formblatt 444 sind mit dem Angebot einzureichen. Nachweis der zuständigen Versicherungsträger (nur für ausländische Bieter). Für alle Beteiligten von Bietergemeinschaften und für Subunternehmer sind ebenfalls die vorgenannten Angaben einzureichen. Bewerbungen, die die geforderten Angaben, Erklärungen oder Nachweise (auch Versicherungsnachweise) nicht enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
EO 015-14 PETRA

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 11. September 2014, 14.00 Uhr.

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 24. September 2014, 10.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 7. November 2014

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Tag: 24. September 2014, 10.00 Uhr

Ort: Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Gebäude 11 a, Untergeschoss

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: gemäß § 14 EG Abs. 1 VOB/A.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland,
Telefon: +49/228 94 99-0

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

5. August 2014

Hamburg, den 6. August 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

627

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
gemäß § 12 Absatz 1 VOL/A**

DESY Ausschreibungsnummer: C2048-14

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg

1524

Freitag, den 15. August 2014

Amtl. Anz. Nr. 64

Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„**Öffentliche Ausschreibung DESY C2048-14**
Angebotstermin 18. September 2014“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Hochdruck-Autoklaven zur Herstellung von Bauteilen aus Faserverbundwerkstoffen. Es sind durch frei definierbare Zyklen Temperaturen bis 200 °C und Drücke bis 25 bar an evakuierten Bauteilen zu erzeugen.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22607 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Lieferung: kürzestmöglich

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Abteilung V4 – Warenwirtschaft

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 25. August 2014 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **18. September 2014**

Ablauf der Bindefrist: **17. Oktober 2014**

j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

– Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.

– Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.

– Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.

– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.

– Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

– Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise 1 bis 7 die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Preisgünstigstes Angebot

Hamburg, den 12. August 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 628